

# Bekanntmachung

## über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

- zu der Oberbürgermeisterwahl
- zu der Bürgermeisterwahl
- zu der Samtgemeindebürgermeisterwahl
- zu der Landratswahl
- zu der der Regionspräsidentenwahl

am 

Datum
26. Mai 2019

I. Das Wählerverzeichnis für die 

Zahl
12

 Wahlbezirk(e) der

Stadt /Gemeinde/Samtgemeinde
Gemeinde Bockhorn

kann in der Zeit vom 

Datum
6. Mai 2019

 bis 

Datum
10. Mai 2019

während der allgemeinen Dienststunden von 

Uhrzeit
8.00

 bis 

Uhrzeit
12.00

 Uhr.

und am 

Datum
Dienstag, dem 7. Mai 2019

 von 

Uhrzeit
14.00

 bis 

Uhrzeit
15.30

 Uhr.

Datum
Donnerstag, dem 9. Mai 2019

Uhrzeit
14.00

 bis 

Uhrzeit
18.00

 Uhr

in Bockhorn, Rathaus (Zimmer 3), Am Markt 1, 26345 Bockhorn

von den wahlberechtigten Personen für ihren Wahlbezirk eingesehen werden.

Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 35 Abs. 2 Nr. 1 des Niedersächsischen Meldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrags oder für die Begründung eines Wahleinspruchs gemäß § 46 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes verwendet werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. - Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. -

II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtnahmefrist,

spätestens am 

Datum
10. Mai 2019

,  
bis 

Uhrzeit
12.00

 Uhr, bei der

Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde
Gemeinde Bockhorn, Rathaus (Zimmer 2), Am Markt 1, 26345 Bockhorn,

schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine **Berichtigung des Wählerverzeichnisses** beantragen.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

III. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, hat spätestens am

Datum  
5. Mai 2019

eine **Wahlbenachrichtigung** erhalten. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, muss in das Wählerverzeichnis einsehen, um sicherzustellen, dass er sein Wahlrecht ausüben kann.

IV. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein erhalten hat. Inhaber von Wahlscheinen können **durch Briefwahl** oder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets wählen.

V. **Einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag**

1. eine in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,

2. eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat;
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Ein Wahlschein kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig. Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen; Satz 2 des vorstehenden Absatzes findet keine Anwendung. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nur für nahe Familienangehörige einen Antrag stellen. Bei verbundenen Wahlen gilt der Wahlscheinantrag für jede Wahl, für die die beantragende Person wahlberechtigt ist.

Wahlscheine können bei der unter Nr. I. genannten Stelle und Dienstzeiten

ab sofort

bis zum

Datum  
24. Mai 2019

, **13.00 Uhr**, beantragt werden.

Bis zum Wahltag, **15.00 Uhr**, kann einen Wahlschein beantragen

1. eine nicht im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn die bereits vorstehend unter Abschnitt V. Ziffer 2 genannten Voraussetzungen gegeben sind,
2. eine im Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn sie schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

**Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen** werden der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

## VI. Aushändigung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen an andere Personen

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde, in Samtgemeinden der Samtgemeinde, vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der verschlossene Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die Gemeindegewahlleitung gesandt werden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann auch in der Dienststelle der Gemeindegewahlleitung abgegeben werden. Nähere Hinweise über die Briefwahl sind der Rückseite des Wahlscheines zu entnehmen.

Ort, Datum Bockhorn, den 25. April 2019	(Unterschrift) Meinen, Gemeindegewahlleiter
--	--